

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Juni 1971

Nummer 71

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	27. 4. 1971	RdErl. d. Finanzministers	
203201		Vereinheitlichung der Besoldung und Versorgung; Anwendung von Bundesrecht	972
203202			
20323			

I.

20320
203201
203202
20323

**Vereinheitlichung
der Besoldung und Versorgung;
Anwendung von Bundesrecht**

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1971 —
B 2104 — 5 — IV A 2

In Ausübung der ihm durch das Achtundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 74 a GG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 206) übertragenen Befugnis zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Besoldung und Versorgung hat der Bund mit dem

**Ersten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung
des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG)**

vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) für die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die Richter der Länder unmittelbar geltende besoldungs- und versorgungsrechtliche Vorschriften erlassen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gebe ich hierzu die folgenden Hinweise.

A. Besoldungsrecht

Nach § 49 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung des 1. BesVNG gelten für die Dienstbezüge unmittelbar die §§ 50 Satz 1, 51 Abs. 1, 54, 55 Abs. 1 BBesG in der durch das 1. BesVNG geänderten Fassung. Die §§ 5 a bis 20, 42 BBesG sind hiernach entsprechend anzuwenden (§ 54 BBesG). Diese Rechtsänderung ist mit Wirkung vom 21. 3. 1971 in Kraft getreten.

Hieraus ergeben sich die folgenden Auswirkungen:

1 Höhe der Grundgehälter

Für die Bemessung der Grundgehälter sind ab 21. 3. 1971 bei Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9, A 11, A 12, A 13, A 14 bis A 16 sowie B 1 bis B 7 die Sätze der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 1 des 1. BesVNG maßgebend. Durch die unmittelbare Anwendung dieser bundesrechtlichen Sätze ändert sich die Höhe der Grundgehälter gegenüber den mit meinem RdErl. v. 15. 1. 1971 (MBL. NW. S. 106) bekanntgegebenen Sätzen nicht. Für die Beamten der Besoldungsgruppen A 10 und B 8 bis B 11 (vgl. Artikel II § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 4 des 1. BesVNG) sowie die Beamten der Besoldungsgruppen A 12 a, A 13 a, H 1 bis H 5 verbleibt es weiterhin — vorbehaltlich einer späteren landesgesetzlichen Regelung — bei den Grundgehaltssätzen der Übersicht 1 (Abschnitte I und III) meines RdErl. v. 15. 1. 1971 (MBL. NW. S. 106).

2 Höhe der Ortszuschläge

Für die Bemessung der Ortszuschläge sind ab 21. 3. 1971 die Sätze in der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 3 des 1. BesVNG maßgebend. Für die Zuordnung der Besoldungsgruppen in die Tarifklassen entspricht die bisherige

Tarifklasse des Landes	der Tarifklasse des Bundes
I	II
II	I c
III	I b
IV	I a.

Die Höhe der Ortszuschläge ändert sich hierdurch nicht.

3 Höhe der Zulagen, Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt

3.1 Bis zu einer landesgesetzlichen Neuregelung sind Amtszulagen, Stellsulagen, Sondergrundgehälter

und Zuschüsse zum Grundgehalt der Hochschullehrer nach Maßgabe des Beschlusses der Landesregierung vom 22. 12. 1970 über die allgemeine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. 1. 1971 (vgl. mein RdErl. v. 15. 1. 1971 — MBL. NW. S. 106 —) weiterzugewähren. § 55 Abs. 1 BBesG ist im Hinblick auf Artikel II Abschnitt 2 des 1. BesVNG für eine Übergangszeit nicht anzuwenden.

3.2 Ausgleichszulagen sind vorbehaltlich einer landesgesetzlichen Neuregelung in der derzeitigen Höhe weiterzuzahlen, da sie durch das 1. BesVNG nicht berührt werden.

3.3 Nach der unmittelbar für Landesbeamte geltenden Vorschrift des Artikels II § 16 des 1. BesVNG erhalten Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsordnung A nach Abschluß ihrer Ausbildung eine Stellsulage (Polizeizulage) von 120 DM. Die bisherige Polizeizulage nach Vorbemerkung Nr. 13 zu den Besoldungsordnungen wird gemäß Artikel II § 16 Abs. 1 Satz 4 des 1. BesVNG den Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 5, die nicht unter Satz 1 fallen, weitergewährt. Diese Beamten erhalten somit nach Beendigung der Grundausbildung eine Polizeizulage von 50 DM, im Einzeldienst eine solche von 100 DM.

Die erhöhte Stellsulage nach Artikel II § 16 des 1. BesVNG ist mit Wirkung vom 1. Januar 1971 zu zahlen.

4 Besoldungsdienstalter

4.1 Beamte, die vor dem 21. 3. 1971 Anspruch auf Dienstbezüge hatten

Nach Artikel II § 13 Abs. 2 Nr. 2 des 1. BesVNG bleiben die Festsetzungen des Besoldungsdienstalters (BDA) für die im Zeitpunkt der Verkündung des 1. BesVNG (20. 3. 1971) vorhandenen Beamten unverändert. Sofern bis zum 20. 3. 1971 das BDA eines Beamten mit Dienstbezügen noch nicht oder noch nicht endgültig festgesetzt war, ist die Festsetzung nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen.

4.2 Beamte, deren Anspruch auf Dienstbezüge seit dem 21. 3. 1971 entstanden ist

BDA-Festsetzungen für Beamte, die nach Verkündung des 1. BesVNG Anspruch auf Dienstbezüge erworben haben, richten sich nach den §§ 6 bis 11, 42 des Bundesbesoldungsgesetzes. Diese Vorschriften enthalten die folgenden Abweichungen gegenüber dem bisherigen Landesrecht.

4.21 Besoldungsdienstalter im Regelfall (§ 6 BBesG)

4.211 Eine im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit, die nach den Laufbahnbestimmungen an die Stelle des Vorbereitungsdienstes getreten war, konnte bisher im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 LBesG berücksichtigt werden, soweit sie nach Vollendung des siebzehnten und vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres abgeleistet worden war. Diese Möglichkeit ist im BBesG nicht ausdrücklich enthalten. Im Hinblick auf die entsprechende Praxis des Bundes kann gleichwohl nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden.

4.212 Zeiten eines im Kriege von Angehörigen der Polizei geleisteten Dienstes in Truppenverbänden, denen unter einem militärischen Befehlshaber die Erfüllung militärischer Aufgaben im geschlossenen Einsatz übertragen war, konnten bisher im Rahmen des § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. a LBesG berücksichtigt werden. Eine entsprechende Regelung ist im BBesG nicht enthalten. Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 6 BBesG sind derartige Zeiten jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a BBesG zu berücksichtigen (Nr. 6 Abs. 2 Buchst. b der VV).

4.213 Zeiten eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes sowie eines nichtberufsmäßigen Wehr-

dienstes, die bisher nach § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. c und d LBesG berücksichtigt werden konnten, können weiterhin nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a BBesG berücksichtigt werden. Das gilt gemäß § 78 Abs. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 983) auch für Zeiten eines zivilen Ersatzdienstes (bisher § 6 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. d LBesG), deren Berücksichtigung das BBesG nicht ausdrücklich vorsieht.

4.22 Öffentlich-rechtliche Dienstherren (§ 7 BBesG)

4.221 Für Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins standen die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleich (bisher § 7 Abs. 2 Nr. 3 LBesG). Eine Berücksichtigung dieser Zeiten ist nach § 7 Abs. 2 BBesG nicht mehr zulässig.

4.222 Die Tätigkeit im Dienst bei Unternehmen, die von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn i. S. des bisherigen § 7 Abs. 1 LBesG ganz oder teilweise übernommen sind, konnte bisher gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 LBesG der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleichgestellt werden. Durch § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BBesG ist diese Möglichkeit beschränkt auf die Tätigkeit im Dienst bei nicht-öffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes(Reichs-)post oder von der Bundes(Reichs-)bahn übernommen worden sind.

4.223 Die bisherige Möglichkeit, Zeiten einer Tätigkeit im in- und ausländischen nichtöffentlichen Schul- und Hochschuldienst gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 LBesG gleichzustellen, ist ebenfalls eingeschränkt worden. Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BBesG ist eine Gleichstellung von Zeiten im nichtöffentlichen ausländischen Schuldienst, soweit es sich nicht um anerkannte deutsche Auslandsschulen handelt, sowie im Dienst von in- und ausländischen nichtöffentlichen anderen als wissenschaftlichen Hochschulen ausgeschlossen.

4.224 Entscheidungen über eine Gleichstellung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 BBesG für den Landesbereich werden weiterhin von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister getroffen.

Ein der obersten Dienstbehörde zustehendes Delegationsrecht für die Entscheidungsbefugnis über Gleichstellungen (bisher § 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 LBesG) ist im BBesG nicht enthalten. Bis zum Inkrafttreten einer erneuten landesgesetzlichen Ermächtigung sind Entscheidungen über Gleichstellungen auf Grund bisher delegierter Befugnisse weiterhin zulässig.

4.23 Nicht zu berücksichtigende Zeiten (§ 8 BBesG)

Nach Landesrecht waren u. a. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) bezeichneten Grunde beendet worden ist oder das auf Antrag des Bediensteten durch Entlassung beendet worden ist, weil ein Verfahren mit der Folge der Entlassung aus dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 LBG bezeichneten Grunde drohte, bei der Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 LBesG nicht zu berücksichtigen (bisher § 8 Satz 1 Nrn. 3 und 4 LBesG). Diese Tatbestände sind in § 8 BBesG nicht ausdrücklich enthalten. Im Bundesbereich jedoch wird in Auslegung dieser Vorschrift entsprechend verfahren; es verbleibt daher bei der bisherigen Handhabung.

4.24 Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen (§ 9 BBesG)

4.241 Das der obersten Dienstbehörde zustehende Recht, nachgeordneten Behörden die Befugnis zur schriftlichen Anerkennung dienstlicher Inter-

essen vor dem Ausscheiden eines Beamten zu übertragen (bisher § 9 Abs. 1 Satz 2 LBesG), ist in § 9 BBesG nicht enthalten. Bisher ausgesprochene Delegationen sind daher mit dem auf die Verkündung des 1. BesVNG folgenden Tage gegenstandslos geworden. Eine Anerkennung kann nur noch von der obersten Dienstbehörde ausgesprochen werden.

4.242 Die Hinausschiebung des Besoldungsdienstalters konnte nach bisherigem Landesrecht unterbleiben, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde vor Antritt des Urlaubs schriftlich das Vorliegen öffentlicher Belange oder dienstlicher Interessen anerkannt hatte (bisher § 9 Abs. 2 Satz 2 LBesG). § 9 Abs. 2 Satz 2 BBesG räumt diese Möglichkeit nur mehr dann ein, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

5 Ortszuschlag

Rechtsgrundlage für die Gewährung des Ortszuschlages sind die §§ 12 Abs. 1, 13 bis 15, 17 BBesG. Wegen der Höhe des Ortszuschlages und der Einreihung in die Tarifklassen wird auf Nr. 2 verwiesen. Für ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und die nach § 15 Abs. 1 BBesG zur Stufe 1 des Ortszuschlages gehören, gilt § 12 Abs. 2 LBesG weiter (Artikel II § 13 Abs. 2 Nr. 1 des 1. BesVNG). Gegenüber bisherigem Landesrecht sind die folgenden Abweichungen zu beachten.

5.1 Dienstlicher Wohnsitz (§ 14 BBesG)

Für einen Beamten, der mit schriftlicher Zusage der Umzugskostenvergütung zur Dienstleistung an einen anderen Ort abgeordnet worden ist, war der neue Dienstleistungsort dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 LBesG (bisher § 14 Abs. 1 Satz 2 LBesG). Diese Regelung ist in § 14 Abs. 1 BBesG nicht enthalten. Die VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 14 BBesG gestattet es, nach dem bisherigen Rechtszustand zu verfahren.

5.2 Stufen des Ortszuschlages (§ 15 BBesG)

5.21 Ledige Geistliche hatten, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist, nach Landesrecht Anspruch auf den Ortszuschlag der Stufe 2 (bisher § 15 Abs. 2 Nr. 3 LBesG). Diese Regelung ist im § 15 Abs. 2 BBesG nicht enthalten.

Für Beamte, die durch die Anwendung des BBesG in ihren Bezügen schlechter gestellt werden, sieht Artikel II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG die Gewährung einer Ausgleichszulage vor.

5.22 Die Zugehörigkeit zur Stufe 3 und zu den folgenden Stufen des Ortszuschlages richtete sich auch bei ledigen Beamten, denen Kinderzuschlag zusteht, nach der Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder (bisher § 15 Abs. 3 LBesG). Nach § 15 Abs. 3 BBesG in der durch Artikel I § 1 Nr. 4 des 1. BesVNG geänderten Fassung erhalten diese Beamten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschiedes zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen, sofern sie nicht außerdem eine der Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BBesG erfüllen.

Verringert sich bei einem Beamten, der vor dem 21. 3. 1971 Anspruch auf Dienstbezüge erworben hat, der Ortszuschlag durch Anwendung des § 15 Abs. 3 Satz 2 BBesG, so erhält er eine Ausgleichszulage nach Artikel II § 13 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel I § 3 des 1. BesVNG.

5.3 Änderung des Ortszuschlages (§ 17 BBesG)

Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des zivilen Ersatzdienstes berührte nach Landesrecht nicht den Ortszuschlag (bisher § 17 Abs. 3 letzter Satz LBesG). Eine entsprechende Bestimmung ist in § 17 Abs. 3 BBesG nicht ausdrücklich enthalten. Eine Änderung der Rechtslage tritt jedoch nicht ein, da die Anwendung des

§ 78 Abs. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1965 (BGBl. I S. 983) zu dem gleichen Ergebnis führt.

6 Kinderzuschlag

6.1 Grundlage des Kinderzuschlages (§ 18 BBesG)

6.11 Nach Landesrecht wurde Kinderzuschlag für Pflegekinder gewährt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als das Dreifache des Kinderzuschlages monatlich gezahlt wird (bisher § 18 Abs. 1 Satz 5 LBesG). Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BBesG in der durch Artikel I § 1 Nr. 5.1 des 1. BesVNG geänderten Fassung wird Kinderzuschlag für Pflegekinder bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt, wenn die laufenden Zahlungen von anderer Seite das Vierfache des Kinderzuschlages monatlich nicht übersteigen.

6.12 Nach Landesrecht wurde Kinderzuschlag für Enkel gewährt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen vorrangig zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet und imstande sind (bisher § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LBesG). Nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BBesG kommt es nicht darauf an, ob Unterhaltsverpflichtete zur Unterhaltsleistung imstande sind. Mit RdSchr. d. BMI v. 23. 2. 1971 (GMBl. S. 111) ist jedoch zur Vermeidung unbilliger Härten zugelassen worden, daß die Unterhaltungspflicht einer anderen Person nicht zu berücksichtigen ist, wenn

- a) der Aufenthaltsort dieser Person nicht ermittelt werden kann,
- b) die Rechtsverfolgung wegen des Unterhaltsanspruchs gegen sie ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist,
- c) die andere Person nicht imstande ist (bei mehreren unterhaltspflichtigen Personen: wenn sie zusammen nicht imstande sind), den überwiegenden Teil des Unterhalts des Kindes zu leisten.

Im Landesbereich ist entsprechend zu verfahren.

6.13 Die landesgesetzliche Bestimmung, daß Waisengeld und Waisenrente nicht zu den anderen Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LBesG gehören (bisher § 18 Abs. 1 letzter Satz LBesG), ist in § 18 Abs. 1 BBesG nicht enthalten. Entsprechend der VV Nr. 3 Abs. 1 Satz 5 zu § 18 BBesG kann jedoch nach der bisherigen Rechtslage verfahren werden.

6.14 Nach Landesrecht wurde Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter für ein dauernd erwerbsunfähiges Kind auch dann gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit während des Zeitraums eingetreten ist, in dem der Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 4 LBesG über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus länger gewährt worden ist (bisher § 18 Abs. 3 Halbsatz 1 LBesG). Diese Regelung ist in § 18 Abs. 3 BBesG nicht enthalten.

Für Beamte, die durch die Anwendung des BBesG in ihren Bezügen schlechter gestellt werden, sieht Artikel II § 13 Abs. 3 des 1. BesVNG die Gewährung einer Ausgleichszulage vor.

6.15 Für ein dauernd erwerbsunfähiges Kind wurde nach Vollendung des 18. Lebensjahres Kinderzuschlag nicht gewährt, wenn es ein eigenes Einkommen von mehr als dem Dreifachen des Kinderzuschlages monatlich hatte (bisher § 18 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 LBesG). Diese Einkommenshöchstgrenze ist auf das Vierfache des Kinderzuschlages heraufgesetzt worden (§ 18 Abs. 3 Satz 1 BBesG in der durch Artikel I § 1 Nr. 5.1 des 1. BesVNG geänderten Fassung).

6.16 Nach Nr. 3 meines RdErl. v. 16. 7. 1970 (MBL. NW. S. 1382/SMBl. 20320) war zugelassen worden, die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Rahmen des § 18 Abs. 4 LBesG als Verzögerungsstatbestand zu berücksichtigen. § 18 Abs. 4 Satz 2 BBesG in der durch Artikel I § 1 Nr. 5.2 des 1. BesVNG geänderten Fassung enthält nunmehr die entsprechende gesetzliche Regelung.

6.2 Zusammentreffen mehrerer Ansprüche (§ 19 BBesG)

6.21 Beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag nach § 18 LBesG oder nach entsprechenden Vorschriften stand dem öffentlichen Dienst u. a. die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst kommunaler Spitzenverbände und von Ersatzschulen gleich (bisher § 19 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 2 und 3 LBesG). Die Tätigkeit im Dienste der in § 19 Abs. 4 Satz 2 BBesG nicht ausdrücklich erwähnten kommunalen Spitzenverbände ist öffentlicher Dienst nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BBesG. Die Tätigkeit im Dienst von Ersatzschulen kann mit Inkrafttreten des Bundesrechts nicht mehr als öffentlicher Dienst angesehen werden. Es greift jedoch der Grundsatz des § 19 Abs. 1 BBesG Platz, nach dem für dasselbe Kind aus öffentlichen Mitteln nur ein Kinderzuschlag gewährt wird; § 19 Abs. 2 und 3 BBesG ist entsprechend anzuwenden.

6.22 Entscheidungen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BBesG werden weiterhin durch den Finanzminister getroffen.

6.3 Zahlung des Kinderzuschlages (§ 20 BBesG)

Nach bisherigem Landesrecht entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages mit dem Beginn des auf das maßgebende Ereignis folgenden Tages (bisher § 20 Abs. 1 Satz 2 letzter Satzteil LBesG). Eine entsprechende Bestimmung ist in § 20 Abs. 1 BBesG nicht enthalten. Gleichwohl verbleibt es bei der bisherigen Regelung, da beim Bund entsprechend verfahren wird.

B. Versorgungsrecht

1 Anpassung der Versorgungsbezüge

Nach Artikel IV § 17 des 1. BesVNG sind — wie bei den Dienstbezügen — auch die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehaltsätze und die Sätze des Ortszuschlages nach dem Landesbesoldungsgesetz durch die Sätze des Bundesbesoldungsgesetzes zu ersetzen. Die für die aktiven Beamten getroffenen Regelungen gelten entsprechend (Artikel IV § 17 Halbsatz 2 des 1. BesVNG). Daraus folgt:

1.1 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen 1 bis 9, 11, 12, 13, 14 bis 16 der Besoldungsordnung A oder der Besoldungsgruppen 1 bis 7 der Besoldungsordnung B zugrunde liegt, treten mit Wirkung vom 21. 3. 1971 an die Stelle der Grundgehaltssätze des Landesbesoldungsgesetzes die Grundgehaltssätze der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 1 des 1. BesVNG.

1.2 Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen 10, 12 a, 13 a der Besoldungsordnung A, der Besoldungsgruppen 8 und höher der Besoldungsordnung B und der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung H richten sich weiter nach dem Landesbesoldungsgesetz.

1.3 An die Stelle der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Sätze des Ortszuschlages nach dem Landesbesoldungsgesetz treten mit Wirkung vom 21. 3. 1971 die Sätze des Ortszuschlages nach der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Anlage 3 des 1. BesVNG.

1.4 Eine Änderung in der Höhe der Versorgungsbezüge tritt durch die Umstellung auf das Bundesrecht nicht ein.

2 Mindestversorgungsbezüge

- 2.1 Durch Artikel V § 1 Nr. 2 des 1. BesVNG sind die Mindestversorgungsbezüge des Bundes mit Wirkung vom 1. 1. 1971 erhöht worden. Die erhöhten Mindestsätze des Bundes gelten gemäß Artikel V § 6 Nr. 1 des 1. BesVNG seit dem 21. 3. 1971 unmittelbar im Bereich des Landes.
- 2.2 Für die Zeit vom 1. 1. bis zum 20. 3. 1971 sollen die Mindestversorgungsbezüge des Landes durch ein Achtes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes denen des Bundes angeglichen werden. Ich bitte, unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung durch das Achte Besoldungsänderungsgesetz die höheren Mindestversorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. 1. 1971 zu zahlen.
- 2.3 Die ab 1. 1. 1971 geltenden Mindestsätze ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2.

Anlagen
1 und 2

3 Erhöhung der Mindestkürzungsgrenzen

- 3.1 Gemäß Artikel V § 6 Nr. 1 des 1. BesVNG werden mit Wirkung vom 21. 3. 1971 die Mindestkürzungsgrenzen nach § 168 Abs. 4 Satz 1 LBG durch die Mindestkürzungsgrenzen nach dem Bundesbeamtengesetz (§ 158 Abs. 4 Satz 1 BBG) ersetzt.
- 3.2 Der Bund hat mit Wirkung vom 1. 1. 1971 die Mindestkürzungsgrenzen erhöht. Für die Anwendung der Mindestkürzungsgrenzen ab 1. 1. 1971 gilt die unter Nr. 2 getroffene Regelung entsprechend.
- 3.3 Die ab 1. 1. 1971 geltenden Mindestkürzungsgrenzen ergeben sich aus der Anlage 3.

Anlage 3

4 Erweiterung der Unfallfürsorgebestimmungen

Die Unfallfürsorgevorschriften des Bundesbeamtengesetzes sind durch Artikel V § 1 Nr. 3 des 1. BesVNG in folgenden Punkten erweitert worden:

- 4.11 Die Erkrankung an einer Krankheit im Sinne des § 135 Abs. 3 Satz 1 BBG gilt stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war (§ 135 Abs. 3 Satz 2 BBG in der Fassung des Artikels V § 1 Nr. 3.1 des 1. BesVNG).
- 4.12 Wird ein Beamter bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war, angegriffen, so ist ein hierdurch erlittener Körperschaden dem durch einen Vergeltungsunfall im Sinne des § 135 Abs. 4 BBG erlittenen Körperschaden gleichzuachten (§ 135 Abs. 4 Satz 2 BBG in der Fassung des Artikels V § 1 Nr. 3.2 des 1. BesVNG).
- 4.2 Die Erweiterung der Unfallfürsorgebestimmungen des Bundesbeamtengesetzes gilt gemäß Artikel V § 6 Nr. 2 des 1. BesVNG seit dem 21. 3. 1971 unmittelbar für den Bereich des Landes.

5 Höchstbetrag für den Ausgleich nach § 193 LBG

Gemäß Artikel V § 7 des 1. BesVNG gilt für die Gewährung des Ausgleichs nach § 193 LBG der Höchstbetrag nach § 103 des Beamtenrechtsrahmengesetzes unmittelbar. Eine Änderung in der Höhe des Ausgleichs ist hierdurch nicht eingetreten.

C. Weitergeltung von Ausführungsvorschriften

Soweit die für den Landesbereich unmittelbar geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes inhaltlich mit den bisherigen entsprechenden Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes übereinstimmen, sind die auf Grund des § 38 LBesG erlassenen Ausführungsvorschriften zu den §§ 6 bis 20 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Besoldungsvorschriften — BV) vom 12. Oktober 1962 (SMBL. NW. 20320) in der geltenden Fassung sowie die sie ergänzenden Runderlasse weiter anzuwenden.

Monatliche Mindestversorgungsbezüge
nach § 118 Abs. 1 Satz 3, § 124 Satz 3, § 127 Abs. 1 Satz 3 BBG
ab 1. Januar 1971

	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	Ledige nach Vollendung des 40. Le- bensjahres sowie Ver- heiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinder- zuschlags- berechtigten- de Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit				
			1	2	3	4	5
			kinderzuschlagsberechtigenden Kindern				
Ortszuschlag	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
Ruhegehalt	640,22	686,37	714,32	746,82	779,32	811,82	844,32
Erhöhung ¹⁾	35,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
	675,22	721,37	756,32	795,82	835,32	874,82	914,32
Witwengeld ²⁾	—	411,83	428,60	448,10	467,60	487,10	506,60
Erhöhung	—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
	—	446,83	463,60	483,10	502,60	522,10	541,60
Halbwaisengeld ²⁾	—	82,37	85,72	89,62	93,52	97,42	101,32
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	89,37	92,72	96,62	100,52	104,42	108,32
Vollwaisengeld ²⁾	—	137,28	142,87	149,37	155,87	162,37	168,87
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	149,28	154,87	161,37	167,87	174,37	180,87
II. Ortsklasse A							
Ruhegehalt	631,12	672,72	700,67	733,17	765,67	798,17	830,67
Erhöhung ¹⁾	35,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
	666,12	707,72	742,67	782,17	821,67	861,17	900,67
Witwengeld ²⁾	—	403,64	420,41	439,91	459,41	478,91	498,41
Erhöhung	—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
	—	438,64	455,41	474,91	494,41	513,91	533,41
Halbwaisengeld ²⁾	—	80,73	84,09	87,99	91,89	95,79	99,69
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	87,73	91,09	94,99	98,89	102,79	106,69
Vollwaisengeld ²⁾	—	134,55	140,14	146,64	153,14	159,64	166,14
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	146,55	152,14	158,64	165,14	171,64	178,14

¹⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlages der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

²⁾ § 137 LBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

Anlage 2

Monatliche Mindestunfall- und Mindestkriegsunfallversorgungsbezüge
nach § 140 Abs. 1, § 144 Abs. 1, 2, § 145, § 181 a BBG
ab 1. Januar 1971

Ortszuschlag	Ledige nach Vollendung des 40. Le- bensjahres sowie Ver- heiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinder- zuschlags- berechtigten- de Kinder		Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit kinderzuschlagsberechtigenden Kindern				
	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	Ledige nach Vollendung des 40. Le- bensjahres sowie Ver- heiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinder- zuschlags- berechtigten- de Kinder	1	2	3	4	5
Ortszuschlag	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
Ruhegehalt	738,71	791,96	824,21	861,71	899,21	936,71	974,21
Erhöhung ¹⁾	35,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
	773,71	826,96	866,21	910,71	955,21	999,71	1 044,21
Witwengeld ²⁾	—	475,18	494,53	517,03	539,53	562,03	584,53
Erhöhung	—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
	—	510,18	529,53	552,03	574,53	597,03	619,53
Halbwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾	—	237,59	247,27	258,52	269,77	281,02	292,27
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	244,59	254,27	265,52	276,77	288,02	299,27
Vollwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾	—	237,59	247,27	258,52	269,77	281,02	292,27
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	249,59	259,27	270,52	281,77	293,02	304,27
Halbwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	—	95,04	98,91	103,41	107,91	112,41	116,91
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	102,04	105,91	110,41	114,91	119,41	123,91
Vollwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	—	158,40	164,85	172,35	179,85	187,35	194,85
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	170,40	176,85	184,35	191,85	199,35	206,85
Unterhaltsbeitrag § 145 ¹⁾ ²⁾	309,49	330,79	346,49	364,29	382,09	399,89	417,69
II. Ortsklasse A							
Ruhegehalt	728,21	776,21	808,46	845,96	883,46	920,96	958,46
Erhöhung ¹⁾	35,—	35,—	42,—	49,—	56,—	63,—	70,—
	763,21	811,21	850,46	894,96	939,46	983,96	1 028,46
Witwengeld ²⁾	—	465,73	485,08	507,58	530,08	552,58	575,08
Erhöhung	—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—	35,—
	—	500,73	520,08	542,58	565,08	587,58	610,08
Halbwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾	—	232,87	242,54	253,79	265,04	276,29	287,54
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	239,87	249,54	260,79	272,04	283,29	294,54
Vollwaisengeld § 144 Abs. 1 ²⁾ ³⁾	—	232,87	242,54	253,79	265,04	276,29	287,54
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	244,87	254,54	265,79	277,04	288,29	299,54
Halbwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	—	93,15	97,02	101,52	106,02	110,52	115,02
Erhöhung	—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—	7,—
	—	100,15	104,02	108,52	113,02	117,52	122,02
Vollwaisengeld § 144 Abs. 2 ²⁾	—	155,25	161,70	169,20	176,70	184,20	191,70
Erhöhung	—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—	12,—
	—	167,25	173,70	181,20	188,70	196,20	203,70
Unterhaltsbeitrag § 145 ¹⁾ ²⁾	305,29	324,49	340,19	357,99	375,79	393,59	411,39

¹⁾ Wird nach § 17 Abs. 3 Satz 4 BBesG für die Zeit des Grundwehrdienstes trotz Wegfall des Kinderzuschlages der höhere Ortszuschlag weitergezahlt, so mindern sich die Erhöhungssätze um den Erhöhungssatz für das Kind.

²⁾ § 158 LBG ist zu beachten. Die Erhöhungsbeträge bleiben bei der anteiligen Kürzung außer Betracht.

³⁾ Waisengeld gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 BBG in Höhe von 30 vom Hundert des Unfallruhegehalts kommt bei Kriegsunfallversorgung nach § 181 a BBG nicht in Betracht.

Mindestkürzungsgrenzen nach § 158 Abs. 4 BBG
ab 1. Januar 1971

Ortszuschlag	Ledige bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	Ledige nach Vollendung des 40. Le- bensjahres sowie Ver- heiratete (Verwitwete, Geschiedene) ohne kinder- zuschlags- berechtigten- de Kinder	Verheiratete (Verwitwete, Geschiedene) mit				
			1	2	3	4	5
			kinderzuschlagsberechtigenden Kindern				
Ortszuschlag	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
I. Ortsklasse S							
Ruhestandsbeamte und Witwen	1 231,18	1 319,93	1 373,68	1 436,18	1 498,68	1 561,18	1 623,68
Waisen	492,48	527,98	549,48	574,48	599,48	624,48	649,48
II. Ortsklasse A							
Ruhestandsbeamte und Witwen	1 213,68	1 293,68	1 347,43	1 409,93	1 472,43	1 534,93	1 597,43
Waisen	485,48	517,48	538,98	563,98	588,98	613,98	638,98

— MBl. NW. 1971 S. 972.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.